Entgeltvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Kartäuserstraße 51

79102 Freiburg

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Kaiser-Joseph-str. 143
79098 Freiburg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Kinder- und Familienzentrum St. Augustinus

Kartäuserstraße 51

79102 Freiburg

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Erziehungsstelle

Entgeltvereinbarung

01.10.2022-30.09.2023

Seite 1/3

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung 30.09.2022 werden vom Leistungsangebot

Erziehungsstellen.

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

155,50€/ pro Tag

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 3,52 € für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Investitionsbetrag:

5,50 €/ pro Tag

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1: Systemische Familienarbeit

2.933,87 €/ Monat

Modul 2: Erlebnispädagogisches Familientraining

413,98 €/ Projekt je Teilnehmende Person

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

Seite 2/3 Entgeltvereinbarung 01.10.2022-30.09.2023

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

01.10.2022.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.09.2023.

Freiburg, den 30.09.2022

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

örtlicher Träger der Jugendhilfe

Landkreis Freiburg

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

